

9115/AB
Bundesministerium vom 14.03.2022 zu 9309/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.034.510

Wien, 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9309/J vom 14. Jänner 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a. und 1.b.:

Die Anfang 2020 in Österreich ausgebrochene und weiterhin relevante COVID-19-Pandemie hat freilich unweigerliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, da sich die österreichische Bundesregierung ebenso wie das Parlament entschlossen haben, neben der unmittelbaren Pandemiekämpfung auch die mit der Pandemie einhergehenden negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen mit staatlichen Mitteln maßgeblich abzufedern. Insoweit mussten im Einklang mit dem Regierungsprogramm, welches das ausgeglichene Budget „abhängig von den konjunkturellen Entwicklungen und Erfordernissen“ (S. 50) anstrebt, vorübergehende Mehrbelastungen in Kauf genommen werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass auch im Jahr 2021 das Defizit niedriger – als vom gesetzlichen Rahmen her vorgegeben – ausgefallen ist. Es lag schlussendlich bei knapp 18 Mrd. Euro (vorläufiger Erfolg gemäß S. 4 des Monatsberichts Dezember 2021), während nach dem Bundesfinanzgesetz (BFG) 2021 an sich mit einem

Betrag von 30,7 Mrd. Euro geplant wurde. Insoweit konnte durch maßvollen Vollzug ebenso wie durch die breite Steuerbasis, die durch die gesetzten Maßnahmen trotz Krise gesichert werden konnte, das Defizit um fast 13 Mrd. Euro gegenüber dem geplanten Budget verbessert werden.

Während sich der relative Schuldenstand schon durch die erwartete wirtschaftliche Erholung reduzieren wird, wird grundsätzlich auch wieder eine Reduktion des absoluten Schuldenstandes wie in der Zeit vor der COVID-Krise angestrebt.

Zu 1.c., 2.c., 3.c., 5.c., 7.c. und 8.c.:

Hinsichtlich der betroffenen Organisationseinheiten darf auf die Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) verwiesen werden. Bezuglich anderer Bundesministerien ist auf die jeweiligen Geschäfts- und Personaleinteilungen eben dieser zu verweisen.

Zu 2.a. und 2.b.:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das langjährige unionsrechtliche 60 %-Gebot aufgrund der Pandemiesituation im März 2020 über die sogenannte „allgemeine Ausweichklausel“ derzeit ausgesetzt ist. Österreich sucht auch in den Diskussionen auf Unionsebene stets Verbündete unter den ebenfalls sparsamen Nationen. Das BMF wird weiterhin für einen strikten Budgetvollzug sorgen und unabhängig von den aktuellen Wirtschaftsprägnosiden, wonach auch aufgrund der wirtschaftlichen Erholung mit steigenden Steuererträgen zu rechnen ist, verstärkt darauf hinwirken, dass die Auszahlungen wieder zurückgehen, sobald das möglich ist.

Zu 3.a.:

Im Abgabenrecht zählen zu den Maßnahmen beispielsweise die vorgezogene Senkung der 1. Tarifstufe in der Lohn- und Einkommensteuer, die befristete Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie, Hotellerie und medizinische Produkte wie Schutzmasken sowie die Regelungen zum Homeoffice und zur Arbeitsplatzpauschale. So wurden Österreicherinnen und Österreicher bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen der Pandemie unterstützt und strukturellen Änderungen in Folge der Pandemie Rechnung getragen.

Gleichzeitig wurde – trotz der Pandemie – die Ökologisierung des Steuer- und Abgabenrechts entschieden vorangetrieben. Dabei wurden im ersten Schritt unter anderem die NoVA weiter ökologisiert, Bahnstrom attrahiert und öffentliche Verkehrsmittel und Fahrräder durch steuerliche Maßnahmen verstärkt gefördert. Kürzlich kam es nun mit dem Beschluss des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 zu einer CO2-Bepreisung in den Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels sowie zur Förderung von ökologischen Investitionen durch den ökologischen Investitionsfreibetrag und zur steuerlichen Absetzbarkeit von alternativen Heizsystemen und thermischen Sanierungsmaßnahmen. Zusammen mit den umfangreichen Entlastungsmaßnahmen, wie der Senkung der 2. und 3. Tarifstufe im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer, gelingt es so durch die Ökosoziale Steuerreform Anreize für umweltfreundliches Verhalten zu setzen und gleichzeitig die Österreicherinnen und Österreicher zu entlasten und den Standort Österreich nachhaltig zu stärken.

Zu 3.b.:

Die Bundesregierung verfolgt auch weiterhin konsequent das Ziel die im Regierungsprogramm verankerten Maßnahmen bis zum Ende der Legislaturperiode abzuarbeiten. Dabei soll der Weg fortgesetzt werden umweltfreundliches Verhalten zu belohnen, die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

Unter anderem ist die Erarbeitung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten geplant.

Zu 4.:

Fragen zur Veranlagung von finanziellen Mitteln der Beteiligungen im Vollziehungsbereich BMF betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der jeweiligen Gesellschaft. Die Mittelbereitstellung des BMF an die Beteiligungen im Rahmen seines Vollziehungsbereichs erfolgt auf der Grundlage von § 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, idgF BGBI. I Nr. 153/2020, (sogenanntes „haushaltsrechtliches Thesaurierungsverbot“).

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber seinen Beteiligungen wahr und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog mit

den Vertretern der Unternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzugreifen.

Die Fragen betreffen operative Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Leitungs- bzw. Überwachungsorgane fallen. Somit stellen diese keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung dar, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerrecht nicht erfasst.

Zu 5.a.:

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern werden im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jedes legistische Vorhaben geprüft. Ein wesentlicher steuerlicher Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besteht im Abbau negativer Erwerbsanreize bzw. im Setzen positiver Anreize zur Erhöhung der Erwerbstätigengquote. Das Ökosoziale Steuerreformgesetz sieht unter anderem die Erhöhung des Familienbonus Plus vor und setzt dadurch laut Länderbericht der Europäischen Kommission „einen starken Anreiz zum Umstieg von Teilzeit auf Vollzeit oder Mehrarbeit, wobei der Effekt bei Frauen besonders ausgeprägt ist.“ Ebenso tragen die Entlastungen für Geringverdiener durch die Anhebung von Pensionistenabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und SV-Rückerstattung zur Gleichstellung bei, da Frauen in diesen Einkommensbereichen überdurchschnittlich oft vertreten sind.

Zu 5.b.:

Die Gleichstellungsziele werden auch bei allen weiteren legistischen Vorhaben geprüft und bestmöglich berücksichtigt.

Zu 6.a.:

Die Bundesregierung kündigte im dritten Quartal 2021 an, dass Österreich erstmals einen nationalen Green Bond begeben werde. Dafür wurde eine Kernarbeitsgruppe unter der Leitung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur eingerichtet, zu deren Aufgaben die Erarbeitung eines Green Bond Rahmenwerks und die erfolgreiche Emissionsexekution des ersten Green Bonds zählen. Um dies zu gewährleisten, ist eine

Identifizierung und Verwaltung der grünen Projektpipeline mit spezifischen Informationen zu Projekten notwendig, woran derzeit gearbeitet wird. Die Kernarbeitsgruppe tagte erstmals im November 2021 und seitdem finden regelmäßige Meetings statt.

Zu 6.b.:

Im Jahr 2022 wird die Kernarbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen und das Green Bond Rahmenwerk und die Projektliste finalisieren. Aufbauend darauf soll der nationale Green Bond im zweiten Quartal 2022 begeben werden.

Zu 6.c.:

Im Kernteam für den nationalen Green Bond sind unter anderem das BMF und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vertreten.

Zu 7.a.:

Mit dem Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurden auch Pilotprojekte für eine verstärkte Aufgabenorientierung bei der Verteilung der Ertragsanteile vereinbart, wobei ab dem Jahr 2018 eine teilweise Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden anhand der Aufgabenwahrnehmung bei der Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahren in Aussicht genommen wurde und ein zweiter Schritt ab dem Jahr 2019 für den Bereich Pflichtschule.

Vereinbart wurde, dass die Details, insbesondere die Parameter für die Verteilung der Ertragsanteile, einvernehmlich vorbereitet werden. Trotz intensiver Gespräche im Jahr 2017 zur Aufgabenorientierung bei der Elementarbildung konnte dieses Einvernehmen allerdings nicht zeitgerecht hergestellt werden und zeichnet sich angesichts der unterschiedlichen Interessen auch keine realistische Möglichkeit ab, während der laufenden Finanzausgleichsperiode eine Einigung über eine Änderung bei der Verteilung der Ertragsanteile erzielen zu können.

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurde stattdessen ein anderer Weg im Bereich der Elementarpädagogik beschritten, mit dem die Mitfinanzierung dieses Aufgabenbereiches durch den Bund bis zum Ende der laufenden FAG-Periode vereinbart wird.

Zu 7.b.:

Da die Bekämpfung der Coronapandemie alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen stellt und deren personelle Ressourcen bindet, sind die Finanzausgleichspartner übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Selbst für eine unveränderte Verlängerung des Finanzausgleichs bedarf es nicht nur einer Anpassung des FAG 2017 an sich, sondern auch weiterer Bundesgesetze (Umweltförderungsgesetz, Pflegefondsgesetz, Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Elementarpädagogik, Erwachsenenbildung, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Zielsteuerung-Gesundheit). Über eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik sowie über eine Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes werden Gespräche geführt mit dem Ziel, diese im Frühjahr 2022 abzuschließen. Diese beiden Vorhaben sind daher nicht Teil der unveränderten Verlängerung des Finanzausgleiches.

Mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode verlängert sich auch der zeitliche Geltungsbereich derjenigen Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristet sind.

Zu 8.a. und 8.b.:

Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 wird erstmals in der Geschichte Österreichs ein Preis für den CO₂-Ausstoß festgelegt. Damit wird die größte Transformation des Steuersystems der Zweiten Republik eingeleitet mit dem Ziel unter anderem Anreize für umweltfreundliches Verhalten zu setzen.

Zudem wurden wesentliche Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Mobilität umgesetzt, wie beispielsweise:

- Der von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugte "grüne" Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern wurde gänzlich von der Elektrizitätsabgabe befreit.
- Die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel) durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ist zur Gänze steuerfrei, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Es handelt sich dabei um einen weiteren Ausbau der Ökologisierung des Abgabenrechts, dem weitere Maßnahmen folgen sollen.

Zu 9. und 10.:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Zu 11.:

In der Entschließung des Nationalrates vom 23. Juni 2021 ist folgender Passus betreffend den Budgetdienst enthalten:

„Das Präsidium des Nationalrates wird um Prüfung ersucht, die Arbeit des Budgetdienstes, entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogrammes, um Fragen der Einhaltung eines nationalen Treibhausgasbudgets zur Klimaneutralität bis 2040 zu erweitern. Der Budgetdienst soll Analysen, Expertisen und Kurzstudien zu Regierungsvorlagen erstellen können und insbesondere dazu beitragen, dass eine möglichst kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele und der damit verbundenen Zahlungen sichergestellt wird. Die personelle und fachliche Ausstattung des Dienstes soll dabei sichergestellt werden.“

Die konkreten Maßnahmen zur Verankerung des Treibausgasbudgets beim Budgetdienst des Parlaments, insbesondere die personelle und fachliche Ausstattung, liegen nicht im Einflussbereich des BMF.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

